

SOZIALGERICHT BREMEN

S 21 AS 569/10



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

B. Büro A-Stadt,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 15. Juni 2011 durch ihren Vorsitzenden,
Richter König, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T A T B E S T A N D

Die Klägerin begehrt die Förderung einer Ausbildungsmaßnahme zur „Heilpraktikerin für Psychotherapie“.

Die Klägerin befand sich jedenfalls bis einschließlich Dezember 2009 bei dem Beklagten im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Am 10.12.2009 beantragte sie die Förderung einer Ausbildungsmaßnahme zur „Heilpraktikerin Psychotherapie“. Mit Bescheid vom 27.01.2010 lehnte der Beklagte die Förderung ab. Zur Begründung führte er aus, dass für die von der Klägerin angestrebte Weiterbildung ein bedeutender Arbeitskräftemangel nach erfolgreichem Abschluss nicht prognostiziert werden könne. Gegen diesen Bescheid legte sie am 10.02.2010 Widerspruch ein. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 03.03.2010 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen erhob die Klägerin am 16.03.2010 Klage beim Sozialgericht Bremen. Die Fortbildung sei erforderlich um sie beruflich einzugliedern. Die Klägerin sei gelernte Altenpflegerin, könne diesen Beruf aufgrund eines Wirbelsäulenleidens jedoch nicht weiter ausüben. Die Klägerin sei bereits eingeschrieben für die Maßnahme „Ausbildung zur Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung zum Heilpraktiker“ bei der C-Trägerin in A-Stadt. Für das gewählte Berufsziel bestehe eine positive Beschäftigungsprognose.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 27.01.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.03.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf seinen Vortrag im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren sowie auf den Inhalt des Beschlusses des Sozialgerichts Bremen vom 18.02.2010, Az. S 23 AS 227/10 ER.

Mit diesem hat das Gericht den Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in dieser Angelegenheit abgelehnt. Auf den Inhalt des Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.05.2011 hat das Gericht die Parteien darauf hingewiesen, dass es beabsichtigt über die Klage gemäß § 105 SGG durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreites wird auf den Inhalt der Leistungs- und Verwaltungsakte Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Das Gericht konnte über diese Klage gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Angelegenheit keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

II.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage auszulegende Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Förderung der Maßnahme „Ausbildung zur Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung zum Heilpraktiker“.

Als Anspruchsgrundlage für die begehrte Eingliederungsleistung kommt nur § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 77 Abs. 3 SGB III in Betracht.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II können als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter anderem alle im Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels des SGB III geregelten Leistungen erbracht werden. Soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, gelten für diese Leistungen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II treten.

Anspruchsgrundlage für die Erteilung des Bildungsgutscheins ist § 77 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB III. Nach § 77 Abs. 1 SGB III können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn (1.) bei ihnen wegen eines fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist, (2.) vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und (3.) die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen ist.

Grundvoraussetzung ist es aber, dass die zu fördernde Maßnahme eine Weiterbildung im Sinne von § 77 Abs. 1 SGB III darstellt. Dabei ist die Weiterbildung von einer Ausbildung abzugrenzen. Die Unterscheidung zwischen einer Aus- und einer Weiterbildung ist ausschließ-

lich unter Berücksichtigung des Charakters der Maßnahme nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Maßgebend ist dabei die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme, nicht die Perspektive des Teilnehmers. Nach Zuschnitt, Struktur und Inhalten des Bildungsangebotes ist zu entscheiden, ob es sich um eine schulische oder berufliche Ausbildung oder um eine berufliche Weiterbildung handelt. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, vor allem welche Vorkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme erforderlich sind, aber auch welche Unterrichtsformen geplant sind und welcher Abschluss angestrebt wird. Während die berufliche Weiterbildung erkennbar auf eine angemessene Berufserfahrung als Grundlage einer beruflichen Weiterbildung abstellt und auf berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten anknüpft, baut eine Ausbildungsmaßnahme nicht auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse auf (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.09.2010, L 9 AS 64/08 unter Berufung auf BSG, Urteil vom 29.01.2008, Az. B 7/7a AL 68/06 R; Urteil vom 04.02.1999, Az. B 7 AL 12/98 R; SG Berlin, Urteil vom 23.06.2008, Az. S 119 AS 749/07).

Nach diesen Grundsätzen ist der von der Klägerin bereits begonnene Kurs „Ausbildung zur Vorbereitung auf die amtsärztliche Überprüfung zum Heilpraktiker“ an der C-Trägerin in A-Stadt als Ausbildung und nicht als Weiterbildung zu sehen. Zunächst ergibt sich aus dem Internetauftritt der Schule nicht, dass für die „Ausbildung“ zum Heilpraktiker eine Vorbildung erforderlich ist. Dies entspricht § 2 Absatz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (HeilprGDV), wonach eine bestimmte Vorbildung zum Erwerb der Heilpraktikererlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nicht erforderlich ist. Dies lässt zulässigerweise den Schluss zu, dass für die Teilnahme an den Kursen der C-Trägerin ebenfalls keine Vorbildung benötigt wird.

Weiterhin benennt die C-Trägerin selbst die Kurse als „Ausbildung“ bzw. mittelbar sogar als Studium, wenn sie „Studienorte“ und „Studienpreise“ anführt (<http://www.C-Trägerin.de/bremen/index.htm>, zuletzt aufgerufen am 09.05.2011 um 14:30 Uhr). Der Unterrichtsstoff der angestrebten Maßnahme hinsichtlich der Anforderungen der Heilpraktikerprüfung ist offensichtlich umfassend. Entsprechend heißt es auf der Homepage (<http://www.C-Trägerin.de/bremen/index.htm>, zuletzt aufgerufen am 09.05.2011 um 14:30 Uhr):

„Vermittelt werden fundierte Grundlagen in Psychiatrie, Neurologie und Psychologie, entsprechend dem geforderten Wissensstand der Überprüfung. Außerdem üben wir die differentialdiagnostische Abgrenzung körperlicher und seelischer Ursachen psychischer Krankheitsbilder und erarbeiten mit Ihnen schließlich eine Kompetenz in der AZK. einer angemessenen Behandlungsform. Gesetzliche Fragen, wie: „Wen darf ich wie behandeln und wen überweise ich? Wohin überweise ich? runden den Lehrgang ebenso ab, wie das korrekte Einschätzen und Verhalten in psychiatrischen Notfällen und Krisensituationen.“

Im Ergebnis handelt es sich bei der Maßnahme um eine Ausbildung, die die Vorbereitung zum Erwerb des staatlich anerkannten Titels zum „Heilpraktiker Psychotherapie“ zum Gegenstand hat und damit von der Grundstruktur dem grundständigen Medizinstudium ähnelt, welches ebenfalls auf Staatsprüfungen vorbereitet und ohne eine Vorbildung aufgenommen werden kann. Mit der Nennung von „Studienorten“ und „Studienpreisen“ dürfte dementsprechend auch eine Annäherung der Heilpraktikerausbildung an das Medizinstudium angestrebt sein. Die §§ 77ff. SGB III sind daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Darüber hinaus hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Gewährung einer Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59ff. SGB III. Denn gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB III kann der Beklagte u.a. nur die im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels genannten Eingliederungsleistungen erbringen. Die Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59ff. SGB III sind jedoch im Fünften Abschnitt des Vierten Kapitels geregelt. Des Weiteren ist der Beruf des Heilpraktikers kein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne des § 60 SGB III (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, aaO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung ist im vorliegenden Fall gesetzlich zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € übersteigt, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

ABH.

ANM.